

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 2016/9/29 Ro 2014/05/0094

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 29.09.2016

Index

L37153 Anliegerbeitrag Aufschließungsbeitrag Interessentenbeitrag

Niederösterreich

L82000 Bauordnung

L82003 Bauordnung Niederösterreich

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §8;

BauO NÖ 1996 §4 Z11;

BauO NÖ 1996 §4 Z7;

BauO NÖ 1996 §6 Abs2 Z3;

BauRallg;

1. AVG § 8 heute
2. AVG § 8 gültig ab 01.02.1991

Rechtssatz

Sollte die Nachbarin die Errichtung eines Wintergartens als Nebengebäude projektieren, kann sie durch das gegenständliche Bauvorhaben (Einfriedungsmauer) nicht in ihrem Recht auf entsprechende Belichtung von Hauptfenstern verletzt werden, da Nebengebäude gemäß § 4 Z 7 NÖ BauO 1996 keine Aufenthaltsräume enthalten dürfen, Hauptfenster aber gemäß § 4 Z 11 NÖ BauO 1996 der ausreichenden Belichtung von Wohn-, Arbeits- und anderen Aufenthaltsräumen dienen, während alle anderen Fenster Nebenfenster sind. Für Nebengebäude ist also ein Lichteinfall im Sinne des § 6 Abs. 2 Z 3 NÖ BauO 1996 gar nicht erforderlich (Hinweis E vom 15. Mai 2014, 2012/05/0164). Sollte die Nachbarin die Errichtung eines Wintergartens als Nebengebäude projektieren, kann sie durch das gegenständliche Bauvorhaben (Einfriedungsmauer) nicht in ihrem Recht auf entsprechende Belichtung von Hauptfenstern verletzt werden, da Nebengebäude gemäß Paragraph 4, Ziffer 7, NÖ BauO 1996 keine Aufenthaltsräume enthalten dürfen, Hauptfenster aber gemäß Paragraph 4, Ziffer 11, NÖ BauO 1996 der ausreichenden Belichtung von Wohn-, Arbeits- und anderen Aufenthaltsräumen dienen, während alle anderen Fenster Nebenfenster sind. Für Nebengebäude ist also ein Lichteinfall im Sinne des Paragraph 6, Absatz 2, Ziffer 3, NÖ BauO 1996 gar nicht erforderlich (Hinweis E vom 15. Mai 2014, 2012/05/0164).

Schlagworte

Nachbarrecht Nachbar Anrainer Grundnachbar subjektiv-öffentliche Rechte, Belichtung Belüftung BauRallg5/1/3

Baurecht Nachbar

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2016:RO2014050094.J04

Im RIS seit

11.11.2016

Zuletzt aktualisiert am

22.11.2016

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at